

Rechtsanwalt
DR. WOLFGANG ZATLASCH
 A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 49/28

Wien,
 Tel. 57 06 36

Sprechstunden: Montag bis Donnerstag
 von 15 - 17.30 Uhr

Postscheck-Konto 7251-230
 Creditanstalt-Bankverein 56-41 428/00

Ergeht an:

Parlamentspräsident Hrn. Anton Benya
 Bd. Min. f. Wissenschaft u. Forschung
 Hr. Dr. Heinz Fischer
 Club der SPÖ
 Club der ÖVP
 Club der FPÖ
 Medien

4.4.1986

Zi	M. GE 286
Datum:	7. APR. 1986
Verteilt	9. APR. 1986

J.M. Wierex

STELLUNGNAHME zur geplanten Tierversuchsgesetz-Novelle durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Dr. Heinz Fischer:

Das Tierversuchsgesetz erscheint insofern als unzureichend, als es nicht folgende Kriterien in den Mittelpunkt stellt:

Tierversuche sollen übergangsweise (bis zu deren Abschaffung Ende 1988) nur gestattet werden, sofern dies für die Gesundheit und Integrität des Menschen erforderlich und medizinisch initiiert erscheinen; dies bedeutet wiederum, daß durch keinen anderen Weg der medizinischen Forschung dieses Ziel erreicht werden kann.

Die Vornahme eines derartigen Versuches hätte darüber hinaus nur über Antrag zu erfolgen, wobei der Antrag entsprechend begründet sein muß und einer Nachprüfung durch die Behörde unterliegt.

Eine Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Indikation vor allem im medizinischen Bereich als gegeben erscheint zur Förderung der Gesundheit und der Integrität des Menschen. Durch diese Art und Weise würden sämtliche Versuche, die zur Vergrößerung eines Angebotes an Chemikalien oder zur Herstellung neuer Kosmetika verwendet werden, ausgeschaltet werden können und die

Versuche nur auf das im Sinne des Menschen und zur Förderung seines Lebens erforderliche Maß reduziert werden.

Industrie und Wissenschaft konnten bis dato nicht stichhaltig dartun, daß es keine andere Möglichkeit außer Tierversuche gibt, um etwa die Anwendbarkeit von Kosmetika und Chemikalien zu erproben.

Aus den angeführten Gründen erscheint daher der vorliegende Gesetzesentwurf nicht zielführend und wird an der bestehenden Gesetzeslage in seiner Vollziehung daher kaum etwas ändern und ist daher abzulehnen.

